

Stiftungsstatuten der Stiftung SILVIVA

Präambel

Mit Beschluss der Generalversammlung des Vereins SILVIVA vom 23. Mai 2007 wurde die Errichtung der Stiftung SILVIVA beschlossen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Stiftung SILVIVA besteht eine selbständige gemeinnützige Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz der Stiftung ist am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle. Erster Sitz der Stiftung und der Geschäftsstelle ist Zürich. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann der Sitz der Stiftung jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung fördert eine ganzheitliche Auseinandersetzung mit den ökologischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten der Beziehung des Menschen zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Tätigkeiten der Stiftung konzentrieren sich auf nachhaltige Naturerfahrungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Grundlage für Naturbeziehung und –verständnis. Durch die Naturbegegnung und die Gewichtung sozialer Aspekte im Rahmen einer umweltpädagogischen Zielsetzung werden Impulse zur Persönlichkeitsentwicklung und zum bewussteren Verhalten gegenüber Mensch und Natur gesetzt.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Vermögen

Der Verein SILVIVA widmet der Stiftung SILVIVA ein Anfangskapital von Fr. 50'000 in bar.

Die Finanzierung der Stiftungstätigkeit erfolgt durch:
Ertrag aus dem Stiftungsvermögen, Ertrag aus Dienstleistungen, Zuwendungen Dritter.

Art. 4 Organe der Stiftung und Reglemente

Organe der Stiftung SILVIVA sind der Stiftungsrat, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat kann über die weitere Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Stiftungsreglemente erlassen. Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Organisation und die Zuspreehung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

Art. 5 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er setzt sich einerseits aus unabhängigen Personen, andererseits aus Vertretern wichtiger Interessengruppen u.a. aus der Umweltbildung und aus dem Forstbereich zusammen. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates sichert Ausgewogenheit. Es dürfen nicht einzelne Interessen überhand nehmen.

Art. 6 Bestimmung der Stiftungsratsmitglieder Konstituierung des Stiftungsrates

Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Generalversammlung des Vereins SILVIVA ernannt. Danach kooptiert sich der Stiftungsrat selber. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder unter die Mindestanzahl, so muss innerhalb von sechs Monaten ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmt werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist sie auf insgesamt drei Amtsdauern zu beschränken.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er bestimmt den Präsidenten/ die Präsidentin, den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin und den Aktuar / Aktuarin.

Art. 7 Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat bildet das oberste Organ der Stiftung. Er ist in dieser Funktion grundsätzlich für sämtliche Belange der Stiftung verantwortlich. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen der Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ihm obliegt die Leitung der Stiftung und die gesetzliche Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten, soweit diese nicht der Geschäftsstelle übertragen wird und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden. Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle und trägt gegenüber der Aufsichtsbehörde die volle Verantwortung für deren Tätigkeit.

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Konstituierung des Stiftungsrates und Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsstelle
- Wahl und Abberufung einer unabhängigen, externen Revisionsstelle
- Erlass, Änderung, Aufhebung von Grundlagen für die Tätigkeit der Stiftung (Leitbild, Stiftungsreglemente, Anstellungsbedingungen des Personals bzw. der Bedingungen bei Auftragsgaben, Konzepte, Richtlinien);
- Genehmigung von Jahresbericht und Budget
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsstelle
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach konservativen, allgemein anerkannten Grundsätzen.
- Berichterstattung an die und Verkehr mit der Aufsichtsbehörde
- Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung sowie Verwendung des Stiftungsvermögens und entsprechende Antragstellung an die Aufsichtsbehörde.

Art. 8 Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trifft sich jährlich mindestens zweimal unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, zusammen. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden doppelt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 9 Entschädigung der Stiftungsräte

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Stiftungsrat kann von Fall zu Fall eine angemessene Aufwandentschädigung für Stiftungsratsmitglieder festsetzen, die ausserordentliche und mit besonderem Zeitaufwand verbundene Leistungen für die Stiftung erbringen.

Art. 10 Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte der Stiftung liegen in der Verantwortung der Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung umfasst:

- Einen Tätigkeitsbericht
- Die Jahresrechnung
- Den Bericht der Revisionsstelle
- Die Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle durch den Stiftungsrat
- Die aktuelle Liste der Stiftungsratsmitglieder

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, mit der jährlichen Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Ergebnis ist dem Stiftungsrat ein detaillierter Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit Beschluss von Zweidritteln seiner anwesenden Mitglieder Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen. Der/Die Geschäftsführer/in hat bei dieser Abstimmung ebenfalls eine Stimme, welche bei der Bestimmung des notwendigen Quorums wie ein Stiftungsrat zu berücksichtigen ist. Zudem müssen vorgängig die Mitarbeitenden der Stiftung SILVIVA angehört werden.

Art. 14 Aufhebung der Stiftung

Zur Aufhebung der Stiftung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates über einen entsprechenden Antrag an die Aufsichtsbehörde. Der/Die Geschäftsführer/in hat bei dieser Abstimmung ebenfalls eine Stimme, welche bei der Bestimmung des notwendigen Quorums wie ein Stiftungsrat zu berücksichtigen ist. Zudem müssen vorgängig die Mitarbeitenden von SILVIVA angehört werden.

Bei einer Aufhebung beschliesst der Stiftungsrat, wohin das Stiftungsvermögen mit Aktiven und Passiven geht. Ein allfälliges Restvermögen ist einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 15 Eintrag im Handelsregister

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

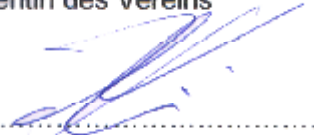
Zürich, 7. November 2007

Der Stifter:

SILVIVA (Verein)



.....
Dr. Esther Margrit Kissling Ventocilla,
Präsidentin des Vereins



.....
Nicola Gabriele Petrini,
Mitglied des Vorstandes des Vereins



.....
Caroline Burger,
Mitglied des Vorstandes des Vereins



.....
Franz Xaver Lohri,
Mitglied des Vorstandes des Vereins